



Einbruchschützende Maßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie die Nachrüstung von einbruchhemmenden Vorrichtungen an Fenstern und Türen von Wohnräumen.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf mechanische Maßnahmen an Wohnräumen zum Schutz vor Einbruch, wenn

- sie der Sicherungsempfehlung der kriminalpolizeilichen Beratung entsprechen,
- durch einen Fachbetrieb eingebaut werden und
- es sich um zertifizierte Maßnahmen handelt, die folgenden Vorgaben entsprechen:
 - Profilzylinder nach DIN 18252 mit mindestens der Angriffswiderstandsklasse I
 - Schutzbeschläge nach DIN 18257 mit mindestens der Widerstandsklasse ES1
 - Einsteckschlösser nach DIN 18251 der Klassen 4 und 5
 - Nachrüstungen von Fenstern und Türen nach DIN 18104 Teil 1 und 2
 - Austausch von Fensterglas nach DIN EN 356
 - Einbau von Gittern nach DIN EN 1627 mit mindestens Widerstandsklasse RC 2 oder nach VdS 2537-1

Nicht gefördert wird die komplette Erneuerung von Fenstern oder Türen. Neue Fenster und Türen können über das städtische Förderprogramm *Fenstererneuerung durch Wärmeschutzverglasung* gefördert werden.

Innenliegende Wohnungsabschlusstüren sind hingegen förderfähig.

Nicht gefördert werden elektronische Maßnahmen wie z.B. Alarmanlagen, Videokameras oder Bewegungsmelder.

3. Fördervoraussetzungen

- Maßnahmen dürfen bei der Antragstellung noch nicht begonnen oder beauftragt sein
- Maßnahmen müssen gemäß der Sicherungsempfehlung erforderlich sein
- Maßnahmen sind innerhalb der in der Bewilligung gesetzten Frist auszuführen

4. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Barzuschuss in Höhe von 25 % der nachgewiesenen Aufwendungen. Neben der Stadt Walldorf fördert auch die KfW einbruchschützende Maßnahmen. Diese mögliche KfW-Förderung wird bei der städtischen Förderung in Abzug gebracht. Der Abzug erfolgt auch, wenn kein Förderantrag bei der KfW gestellt wurde. Zur Berechnung des städtischen Zuschusses werden die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Förderbestimmungen der KfW herangezogen.

Der Antragsteller hat die KfW-Förderung (Programm 455) selbst zu beantragen. Die Antragstellung kann ausschließlich online auf www.kfw.de/zuschussportal erfolgen.

Der Zuschuss wird je Antragsteller und Gebäude/Wohnung nur einmal gewährt und ist auf maximal 2.500,00 € begrenzt.

Aufwendungen unter 500,00 € werden nicht bezuschusst.

Die Zuschussbewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer von Häusern oder Wohnungen. Mieter von Häusern oder Wohnungen sind mit Zustimmung der Eigentümer ebenfalls antragsberechtigt.

Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen.

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

**Stadt Walldorf
Fachdienst 23 –
Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231**

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor** Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Angebot eines Fachbetriebs inklusive Beschreibung der Zertifizierungsnachweise
- ▶ Sicherungsempfehlung der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle
- ▶ Aktuelle Fotos des aufzurüstenden Bestandes

Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle ist unter der Nummer 0621 / 174-1234 erreichbar.

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

7. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme nach Vorlage

- ▶ der Originalrechnung des Fachbetriebs
- ▶ der Nachweise, dass die eingebauten Bauteile den o.g. Normen entsprechen
- ▶ Bilder der aufgerüsteten Gebäudeteile

Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden. In diesem Fall ist das Formular "Bestätigung zu den per E-Mail eingereichten Rechnungen" im Original einzureichen.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.